

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Straff der jenen/ so Eheweiber/ Jungfrauen/ oder Closterfrauen entführen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Sohns Ehweib / oder mit seiner Stieffmutter / solche Unkeuschheit solle dem Ehbruch gleich / wie an dem hundertten und fünff und vierzigsten Artikel von dem Ehbruch geschrieben stehet / gestrafft werden / Aber von neher Unkeuschheit / wird omb Zucht und Ergernuß willen / zumel den unterlassen / Wo aber noch nehere und bößlichere Unkeuschheit geübt würde / so soll die Straff derhalb nach Rath der Verstendigen bes schweret werden.

**Straff der jenen / so Eheweiber / Jungfrauen /
oder Klosterfrauen entfüh-
ren.**

Item / So einer jemand sein Ehweib / oder ein unverteumde Jung-
fraw / wider des Ehmanns oder ehlichen Vatters willen / einer unehr-
lichen weiß entführt / darumb mag der Ehmann oder Vater (vnange-
sehen ob die Ehfraw oder Jungfraw ihren Willen darzu gibt) peinlich
klagen / vnd der Thäter soll mit dem Schwert vom Leben zum Tode
gestrafft werden. Desgleichen sollen gestrafft werden die jenen / so geist-
lich Klosterfrauen entführen / oder mit schemlichen Wercken solches zu-
thun untersehen.

CXLIII

Straff der Nottzucht.

Item / So jemand einer unverteumden Ehfrawen / Wittwe / oder
Jungfrawen / mit Gewalt vnd wider ihren Willen / ihr Jungfrewlich
oder frewlich Ehre name / derselbig Vbelthäter hat das Leben verwärct /
vnd soll auff Verklagung der benöthigten / in außführung der Missethat /
einem Rauber gleich / mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichte
werden. So sich aber einer solches obgemelten Mißhandels freventli-
cher vnd gewaltthetiger weiß / gegen einer unverteumbden Frawen oder
Jungfrawen unterstünde / vnd sich die Fraw oder Jungfraw / sein er-
wehrt / oder von solcher Beschweruß sonst errett wurde / derselbig Vbel-
thäter

CXLIIII